



Gemeinde Samnaun

Reglement

**über die Abgabe elektrischer Energie durch das
Elektrizitätswerk Samnaun**

I. Allgemeines

1. Das Elektrizitätswerk Samnaun, im Nachfolgenden als EWS bezeichnet, liefert den Abonnenten elektrische Energie für Beleuchtung, Motoren, thermische Apparate und besondere Verwendungen, soweit sich dieselben im Bereiche der im Ortsrayon liegenden Verteilernetze befinden und die technischen Verhältnisse es erlauben.
2. Die Verteilernetze werden nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit, auf Grund der vom EWS erlassenen Vorschriften, verstärkt und erweitert.
3. Die Energieverteilung erfolgt gemäss Bestimmungen des Reglementes und der im Rahmen dieses Reglementes erlassenen Verordnungen und Tarife, die die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem EWS und den Bezüglern bilden.
4. Jeder Bezüglern erhält dieses Reglement und die geltenden Tarife.
5. Jeder Bezüglern ist verpflichtet, dem EWS anzugeben, welche Energieverbraucher bei ihm vorhanden sind. Das EWS behält sich das Kontrollrecht vor.
6. In besonderen Fällen, z. B. für die Energielieferung an Grossbezüglern, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das EWS besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und der allgemeinen Tarife abweichen.
7. Mit dem Energiebezug anerkennt der Abonnent dieses Reglement sowie die jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

II. Regelmässigkeit der Energieabgabe

1. Das EWS liefert, unter Vorbehalt besonderer Tarifbestimmungen und der nachstehenden Bedingungen, die Energie ununterbrochen und im vollen Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen inbezug auf Spannung und Periodenzahl.
2. Die Energielieferung darf nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit, bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten eingeschränkt oder unterbrochen werden.
3. Bei voraussichtlich längeren Störungen oder Reparaturarbeiten an elektrischen Anlagen werden die Bezüglern, soweit dies möglich ist, über Dauer und Umfang der Störung raschmöglichst verständigt.
4. Für Unterbrechungen in der Energiezulieferung, d. h. Ausfall der Primärzuleitung zum EWS ist dieses nicht verantwortlich.

5. Das EWS ist berechtigt, in Spitzenzeiten und zum Belastungsausgleich gewisse Verbraucherkategorien mittels der Tonfrequenz-Fernsteuerung oder anderer geeigneter Massnahmen zeitweise zu sperren.

6. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihrer Anlage Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus normalen Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

7. Die Bezüger, die mit Einverständnis des EWS eigene Erzeugungsanlagen besitzen, oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Gemeinde ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der Gemeinde spannungslos ist.

8. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

III. Art der Energieabgabe

1. Die elektrische Energie wird in Spannungen 3x380/220 Volt abgegeben.

2. Energieverbrauchern, die im Normalbetrieb die benachbarten Energiebezüger stören, kann das EWS die Energieabgabe verweigern oder auf gewisse Tageszeiten beschränken (radiostörende Kleinapparate, Motoren, Schweisstransformatoren und dgl.).

3. Soweit durch tarifliche Bestimmungen nicht anders geregelt, darf die bezogene Energie nur in der gelieferten Form zum vereinbarten Zwecke verwendet werden.

IV. An- und Abmeldung

1. Anmeldungen für Energiebezug sind der Verwaltung des EWS schriftlich einzureichen. Unterbleibt eine Anzeige, so haftet der Hauseigentümer für alle Folgen. Müssen infolge des neuen Energiebezuges an oder in Gebäulichkeiten Leitungen verlegt werden, so ist die Anmeldung vom Hauseigentümer ebenfalls zu unterzeichnen.

2. Die Abmeldung hat schriftlich an die Verwaltung des EWS zu erfolgen und zwar normalerweise 14 Tage vor Ablauf des Energielieferungsverhältnisses.

V. Anschluss an das Verteilernetz

1. Das EWS entscheidet von Fall zu Fall und im Rahmen der Gemeindebauordnung, ob bestehende oder neu zu erstellende Anschlüsse durch Freileitung oder

Kabel und mit welchem Querschnitt diese auszuführen sind. Die Trasseführung wird ebenfalls durch das EWS bestimmt.

2. Die Kosten für Hausanschlüsse ab Stammkabel, Verteilkabine oder Transformstation werden nach Aufwand voll zu Lasten des Bauherrn verrechnet, Mehrkosten für eine Vergrößerung des Kabelquerschnittes im Hinblick auf weitere zukünftige Bauten übernimmt das EWS. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat von Samnaun.

3. Anschlussgebühren

Gemäss Beschluss vom September 1980 (siehe Anhang).

4. Alle Hoch- und Niederspannungs-Frei- und Kabelleitungen bleiben bis inkl. Abspannisolator resp. Abonnentenkasten Eigentum des EWS, welches darüber frei verfügt.

5. Jeder Abnehmer hat dem EWS die Führung der Hoch- und Niederspannungsleitung durch seine Grundstücke, nicht nur für sich, sondern auch zu Gunsten anderer Abnehmer, unentgeltlich zu gestatten, sofern dies nicht mit einer unbilligen Belastung verbunden ist.

6. Trasseverlegungen gehen zu Lasten des EWS, sofern sie durch das EWS bedingt werden. Durch den Abnehmer verblasste Trasseverlegungen gehen auf seine Kosten, es sei denn, dass er in der Ausübung seiner Eigentumsrechte ohne die Verlegung wesentlich gehemmt wäre.

7. Allfällig bei Leitungsbau entstehender Kulturschaden wird durch das EWS angemessen entschädigt. Müssen Bäume oder Baumäste entfernt werden, so wird der dadurch entstandene Schaden durch das EWS angemessen entschädigt, sofern es sich nicht um Zuleitungen zu den eigenen Gebäulichkeiten des betreffenden Grundeigentümers handelt.

VI. Spannungshaltung und Lieferungsunterbrechung

1. Für Spannungsschwankungen und Unterbrechungen in der Energielieferung kann das EWS keinesfalls zu Schadenersatz verpflichtet werden.

2. Sofern der Blindenergiebezug grösser ist als 50 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges, d. h. wenn der Leistungsfaktor $\cos \phi$ des Bezuges im Durchschnitt unter 0,87 liegt, so ist der Mehrbezug zu kompensieren (durch Einbau von Kondensatoren), andernfalls wird er verrechnet. Das Mischungsverhältnis induktiv: kapazitiv der Leuchtstofflampen ist auf 3 : 1 einzuhalten. Für Beleuchtung werden keine Blindstromzähler angeschlossen.

VII. Innere Einrichtungen, Energieverbraucher

1. Die Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates, den Weisungen des eidg. Starkstrominspektorates, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt sowie den Werkbestimmungen auszuführen.

Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Für die Kosten des Unterhaltes hat der Abonnement resp. der Hauseigentümer aufzukommen.

2. Die Hausinstallationen werden, von der Hauptsicherung weg, durch das EWS erstellt. Bei widerrechtlich erstellten Installationen kann das EWS die Energielieferung verweigern.

3. Als Verrechnungsgrundlage für Installationen gilt der im Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültige Tarif des Verbandes Schweiz. Elektroinstallationsfirmen (VSEI).

4. Durch die Prüfung der Installationen durch das EWS und die vom Bundesrat vorgeschriebenen Revisionen wird die Haftpflicht des Inhabers in Bezug auf Schäden, die an und durch seine elektrischen Anlagen entstehen können, in keiner Weise eingeschränkt.

5. Den Organen des EWS ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme des Zählerstandes zu jeder Zeit Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten, und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbrauchskörper vorzuweisen.

6. Die Netzspannung beträgt $3 \times 380/220$ Volt. Das EWS lehnt jede Verantwortung ab, wenn wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmung Energieverbraucher nicht oder unrichtig funktionieren oder beschädigt werden.

7. Auf sämtlichen Anschlussobjekten müssen Stromart, Spannung, Nennleistung oder Nennstromstärke sowie Herkunft deutlich und unverwischbar gezeichnet sein.

VIII. Energiemessung

1. Die zur Messung der elektrischen Energie dienenden Apparate sind Kilowattstundenzähler. Die Zähler, Umschaltuhren, Fernsteuerungsempfänger, Sperr- und Zeitschalter sind Eigentum des EWS und werden dem Abonnenten mietweise zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind Schaltschützen, die zur Sperrung von Waschmaschinen, Boilern, elektrischen Heizungen usw. dienen, welche dem Abonnenten belastet werden. Bei Unregelmässigkeiten in den Funktionen dieser Apparate hat der Abonnent dem EWS sofort Mitteilung zu machen.
2. Die Fehlergrenzen der Zähler richten sich nach den Normen des eidg. Amtes für Mass und Gewichte.
3. Kann infolge Zählerdefektes der Stromverbrauch nicht festgestellt werden, so wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor, evtl. nach dem Defekt berechnet.
4. In Streitfällen unterwerfen sich beide Teile dem Urteil der Eichstätte des schweiz. Starkstrominspektorates. Die Kosten der Prüfung zahlt der unrechthabende Teil.
5. Die Hintereinanderschaltung von Werkzählern ist nicht statthaft, dagegen steht es dem Abonnenten frei, Unterzähler zur Verrechnung mit Untermietern auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
6. Die Messapparate sind an geschützten, leicht zugänglichen Orten nicht mehr als 180 cm über dem Boden anzubringen. Die Messapparate eines Gebäudes sollen möglichst zentralisiert angeordnet werden.
7. Die unter Ziffer 1 oben aufgeführten Messapparate sowie die Abonentenkasten und Hausanschluss-Sicherungen dürfen nur durch Beauftragte des EWS plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen, die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
8. Treten in der Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches, es sei denn, dass der Energieverlust auf Verschulden des EWS zurückzuführen ist.

IX. Tarife

1. Die Tarife für die Abgabe elektrischer Energie werden durch den Gemeinderat von Samnaun im Einvernehmen mit dem EWS festgesetzt.

2. Die Energieabgabe an Grossabonnenten oder Abonnenten, deren Energiebezug in belastungsarme Zeiten verlegt werden kann, erfolgt nach besonderen Vertragsvereinbarungen. Diesbezügliche Gesuche sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
3. Aussertarifliche Vereinbarungen sind für Energiebezüger mit gleichen Bezugsverhältnissen auf gleicher Basis abzuschliessen.
4. Die Umformung von Motorenstrom zu Beleuchtungszwecken oder die Verwendung von Gleichrichtern in diesem Sinne ist nicht statthaft.
5. Radio- und Fernsehapparate, Plattenspieler, Musikautomaten und dgl. sind am Lichtstrom anzuschliessen.

X. Rechnungstellung

1. Zur Sicherstellung von Lieferungen aller Art ist das EWS berechtigt, Vorauszahlung oder Kautions zu verlangen. Für Installationsarbeiten, Lieferungen von Materialien und Apparaten von mehr als Fr. 1 000.— gelten die Zahlungsbedingungen laut SIA. Wird die Restzahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung geleistet, werden auf den ganzen Betrag der Installationsrechnung 2 % Skonto geleistet.
2. Für Abonnenten, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem EWS nur schleppend oder durch Münzzähler nachkommen, können diese Zahlungsbedingungen auch für Beträge unter Fr. 1 000.— angewendet werden.
3. Stromverbrauch und Zählermiete werden halbjährlich verrechnet.
4. a) Stromrechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto.
b) Installationsrechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, innert 90 Tagen rein netto.
Nach Verfall werden für Strom- und Installationsrechnungen Verzugszinsen und Inkassospesen verrechnet.
5. Bei nochmaliger Nichtbezahlung wird die Betreibung eingeleitet. Weitere Stromlieferung erfolgt dann nur gegen Vorauszahlung.

XI. Einstellung der Energielieferung

Das EWS ist berechtigt, die Stromlieferung zu unterbrechen, ohne dass die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten damit aufgehoben werden, oder irgendwelche Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können:

- a) Bei Verweigerung der Vorauszahlung (Art. X) trotz schriftlicher Mahnung,
- b) bei widerrechtlichem Bezug von elektrischer Energie,
- c) bei Zueiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglementes.

XII. Schlussbestimmungen

1. Auskunft über Fragen technischer Natur werden nur vom EW-Verwalter, dem Chef-Monteur, dessen Stellvertreter und dem Installationskontrolleur erteilt.
2. Störungen irgendwelcher Art sind dem EWS sofort anzuzeigen. Den Bezü gern wird weiter empfohlen, allfällige abnormale Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dgl. sofort dem EWS zu melden.
3. Beschwerden über das Verhalten von Angestellten und Arbeitern des EWS sind schriftlich an die EWS-Verwaltung zu richten.
4. Für alle sich aus dem Energiebezugsverhältnis ergebenden Streitfälle sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
5. Dieses Reglement tritt an Stelle aller diesbezüglicher früheren Bestimmungen, auf den 2. Juni 1973 in Kraft.

Samnaun, 2. Juni 1973

EWS-Verwaltung: Josef Jenal

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 1973

Der Präsident: A. Herzig

Der Aktuar: W. Zegg



7551 Samnaun,

Gemeinde Samnaun

Tel. 084 / 9 52 68
PC 70-5942

Beschlussfassung über Artikel V/3 des EW Reglementes

Die Versammlung beschliesst Artikel V/3 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie durch das EW Samnaun wie folgt zu ändern:

- a) Die einmalige Anschlussgebühr beträgt für Wohn- und Geschäftshäuser Fr. 2000.--. Darin enthalten ist eine Anschlussleistung von 20 kW. Pro zusätzlicher kW Leistung werden zudem noch Fr. 80.-- berechnet.
- b) Die einmalige Anschlussgebühr für Ferienhäuser beträgt Fr. 4000.--. Darin enthalten ist eine Anschlussleistung von 20 kW. Pro zusätzliches kW Leistung werden zudem noch Fr. 160.-- berechnet.
- c) Für An-, Auf- und Ausbauten wird die einmalige Anschlussgebühr nur nach der zusätzlichen Leistung in kW, gemäss den Ansätzen a und b, berechnet.
- d) Die Anschlussgebühr für Oekonomiegebäude beträgt Fr. 600.--. Darin enthalten ist eine Leistung von 8 kW. Pro zusätzliches kW Leistung werden zudem noch Fr. 26.-- berechnet.

Die Anschlussgebühren werden auf Grund der Baueingaben im voraus ermittelt und in Rechnung gestellt. In besonderen Fällen, bei denen die vorgeschriebene Anschlussstaxe unverhältnismässig hoch erscheint, kann der Gemeinderat Ermässigungen bis 50 % gewähren.